

**Kleine Anfrage**

Abg. Dr. Holtfort (SPD)

Hannover, den 18. 9. 1986

**Betr.: Behördliche Datenschutzverletzung durch Bewahren gegenstandsloser „erkennungsdienstlicher“ Unterlagen**

Der Polizeidirektion Hannover wird vorgeworfen (vgl. „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ vom 15. September), die Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen über einen zu unrecht Verdächtigten nur vorgetäuscht zu haben. Entgegen zweimaliger Zusicherung 1973 und 1983 sollen diese Unterlagen auch nach rechtskräftig freisprechendem Urteil zwecks künftiger Belastungen archiviert worden sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie die Ansicht, daß ein solches Behördenverhalten gegen „Gesetz und Recht“ (Art. 20 Abs. 3 GG) verstößt?
2. Trifft es nach ihrer Ansicht zu, daß Auskünfte und Zusicherungen an Bürgerinnen und Bürger auch von Behörden der inneren Sicherheit redlich und wahrheitsgemäß abgegeben bzw. eingehalten werden müssen?
3. Sind wegen des Vorgangs dienstrechtliche Vorermittlungen eingeleitet worden? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie will sie gewährleisten, daß erkennungsdienstliche Unterlagen über Bürger vernichtet werden, deren Unschuld infolge Verfahrenseinstellung oder Freispruchs gesetzlich feststeht?

Dr. Holtfort

(Ausgegeben am 29. 9. 1986)